

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Vom 24. Juni 2025

Inkrafttreten: 27.06.2025
Fundstelle: Brem.ABl. 2025, 608

Vom 24. Juni 2025

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug

- a) des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) und
- b) der auf Grund von § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, 26. Juni 2025

Der Senat